Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-5-1/03-0 (ab 1. Juli 2025) Bregenz, am 31.10.2023
Erlass: 53-7 (bis 30. Juni 2025)
intern: IIa-570-1/2019-343

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses**

Rechtliche Grundlage: **§ 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1989**

RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG DES FAMILIENZUSCHUSSES

§ 1
Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

§ 2
Voraussetzungen

(1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

(2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs 1. festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern

a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 des Sozialleistungsgesetzes gilt,

b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt,
c) bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt; der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für einen Partner bzw. eine Partnerin genügt nicht. Für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

§ 3
Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der Nettoeinkünfte

a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und

b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.

(2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Sozialhilfe, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung bis Euro 800,-- (Kinderfreibetrag) für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und Ähnliches.

(4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

(5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.

(6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

§ 4
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.

(2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren

a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
b) 1,0 für den ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
c) 1,0 für den zweiten unterhaltspflichtigen Erwachsenen
d) 0,88 für jedes unversorgte erste Kind
e) 0,77 jedes zweite Kind
f) 0,35 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind

Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. d) heranzuziehen.

§ 5
Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich (in EUR)	bei einem gPKE von monatlich (in EUR)
Höchstzuschuss	600,00	≤ 617,82
Mindestzuschuss	150,00	1.079,79

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel

Zuschuss = 1.201,8087 – 0,974090 x gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen (gPKE)

berechnet.

§ 6
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweisen, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.

(2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages und übermitteln diesen an das Amt der Landesregierung.

(3) Erteilt die antragstellende Person im Antrag dazu ihre Einwilligung, kann die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung Unterlagen zur Wohnbeihilfe und zur Sozialhilfe, die bei der Abteilung Wohnbauförderung oder der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt wurden, direkt anfordern bzw. einsehen und die Daten zur Bearbeitung des Antrags auf Gewährung des Familienzuschusses verarbeiten.

(4) Die antragstellende Person stimmt im Antrag auf Gewährung des Familienzuschusses den Förderungsbedingungen zu und nimmt zur Kenntnis, dass unsachgemäße Angaben oder das Verschweigen bestimmter Umstände eine Kürzung des Zuschusses um 10 % zur Folge haben.

§ 7
Auszahlung

(1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszuzahlen.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.

(3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinie gegeben sind.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

a) die zuständigen Organe des Landes,
b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine

Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 9
Kontrolle

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

§ 10
Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein zu Unrecht bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der sozialleistungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

§ 11
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses vom 13. Juni 2022 außer Kraft.

(2) Für vor dem 1. Jänner 2024 liegenden Zeiträume ist der Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses vom 13. Juni 2022 (Zl. IIa-570-1/2019-311) zu gewähren.